

**Richtlinien der Stadt Wuppertal zum Verfügungsfonds
In den Gebieten der Sozialen Stadt/Stadtumbau West**

Beschlossen vom Rat der Stadt Wuppertal am 15. März 2010



Präambel

Im Rahmen der Programme „Soziale Stadt NRW“ und „Stadtumbau West“ will die Stadt Wuppertal die aktive Mitwirkung der Bewohner/innen, freier Träger, Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts/des Integrierten Handlungskonzepts in den Programmgebieten fördern. Über den Einsatz dieser Mittel sollen Bewohner/innen sowie Vertreter von ihm den Gebieten tätigen Institutionen aus dem unmittelbaren Lebensumfeld der jeweiligen Gebiete entscheiden. Im Rahmen eines gebietsbezogenen Verfügungsfonds sollen damit zeitnah Projekte ermöglicht werden, die der Realisierung der Ziele der Handlungskonzepte – insbesondere der Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil und deren aktiver Mitwirkung - dienen.

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Richtlinien

Die Richtlinien gelten für die Gebiete der Sozialen Stadt in der Stadt Wuppertal, die durch die Anerkennung des Landes NRW als Gebiete der Sozialen Stadt (Stadtumbau West) gefördert werden. (Anlage 1)

Die Richtlinien basieren auf Punkt 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Der inhaltliche Geltungsbereich dieser Richtlinien bezieht sich auf Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung in den Programmgebieten bekannt zu machen, Bewohner/innen und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele zu aktivieren und sie bei der Realisierung der Ziele zu unterstützen.

2.2 Es werden folgende inhaltliche Kriterien zur Beurteilung der Projekte vorgegeben:

Jedes Projekt soll zumindest zu einem der folgenden Punkte einen Beitrag leisten:

A Grundsätzliche Zielsetzung

- Verbesserung des Image des Gebietes (Außenwahrnehmung und Innensicht)
- Aufwertung des Gebietes (sichtbare Aufwertung öffentlicher Räume und sichtbarer Gebäude)
- Förderung des Engagements von Akteuren im Stadtteil (Bewohner/innen, Gewerbetreibende, Eigentümer/innen etc.).

B Inhaltliche Schwerpunkte liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder- und Familienfreundlichkeit
- Steigerung der Qualität der Umwelt
- Rahmenbedingungen für lokale Ökonomie
- Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen sowie Integration von Migrantinnen und Migranten
- Stadtkultur
- Freizeitgestaltung

- Verbesserung der sozialen Infrastruktur und (Weiter-) Bildungsmöglichkeiten

Projekte im Rahmen dieser Richtlinien sollen mindestens je einem Ziel bzw. Inhaltsbereich aus A und B zugeordnet werden können. Projekte, die mehrere Ziele gleichzeitig verfolgen, sind explizit gewünscht.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen für Maßnahmen nach diesen Richtlinien kann jede natürliche oder juristische Person sein.

4. Lokaler Beirat

4.1 Für jedes Gebiet wird durch die jeweils zuständige Stadtteilkonferenz ein lokaler Beirat gebildet, der relevante Akteure aus dem Gebiet einbezieht. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass alle wichtigen Themen (Kultur, Jugend, Soziales, Ökonomie) und unterschiedliche Bevölkerungsgruppen nach Alter, Geschlecht und kulturellem Hintergrund vertreten sind.

4.2 Der Lokale Beirat wird durch die zuständigen Bezirksvertretungen bestätigt.

4.3 Die Geschäftsführung des lokalen Beirats wird von der Stadt Wuppertal wahrgenommen. Sie nimmt durch mindestens eine/n Vertreter/in an jeder Sitzung der lokalen Beiräte teil.

4.4 Der Lokale Beirat wird mindestens zweimal pro Jahr – bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 25% seiner Mitglieder auch häufiger – einberufen.

4.5 Der lokale Beirat berät alle eingereichten und vorgestellten Maßnahmen und Projekte und entscheidet über die Förderung von Dritten. Der/dem Antragsteller/in soll Gelegenheit gegeben werden, ihr/sein Vorhaben selbst dem lokalen Beirat zu erläutern. Der lokale Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Sofern über den Antrag eines Mitglieds entschieden wird, nimmt dieses nicht an der Abstimmung teil.

5. Verfahren

5.1 Ein Antrag auf Förderung kann von Dritten auf dem hierfür vorgesehen Antragsformular (Anlage 2) oder formlos bei der Stadt Wuppertal, Koordination Stadtteilentwicklung (208.KS) eingereicht werden. Formlose Anträge sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller/in
- Beschreibung des Vorhabens und räumliche Zuordnung zu den Projektgebieten
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird.
- Eine Erklärung, ob die/der Antragsteller/in allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist

- Sofern es sich um Maßnahmen handelt, die besonderer Genehmigungen bedürfen, eine Erklärung, dass diese Genehmigungen vorliegen bzw. vor Projektbeginn erbracht werden.
- Eine Erklärung, dass die Richtlinien zum Verfügungsfonds sowie die Grundlagen der Förderung nach EU-, Bundes- und Landesrecht bekannt sind und beachtet werden.

Die Stadt Wuppertal berät Antragsteller/innen. Sie prüft die Anträge hinsichtlich ihrer inhaltlichen und formalen Förderfähigkeit und legt sie den jeweiligen lokalen Beiräten zur Beschlussfassung vor.

5.2 Projekte, die von der Stadt Wuppertal durchgeführt werden, werden durch den lokalen Beirat beraten und durch ihn zur Realisierung freigegeben.

5.3

Die Stadt Wuppertal wird entsprechend den Beschlüssen des lokalen Beirats Bescheide erteilen. Für die Bestätigung der zweckentsprechende Verwendung gegenüber dem Land NRW ist die Stadt Wuppertal verantwortlich. Aus diesem Grund kann sie eine Förderung verweigern, wenn eine Maßnahme/ein Projekt nicht den Zielsetzungen der gebietsbezogenen Handlungsprogramme und den Förderrichtlinien Stadterneuerung entspricht.

5.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Der Gesamtetat für Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach der Höhe der für diesen Zweck vom Land bewilligten Zuwendungen und den Ansätzen im Haushalt der Stadt Wuppertal.

6.2 Förderfähig sind ausschließlich abgrenzbare projektbezogene Ausgaben, die belegt werden können, soweit sie grundsätzlich nach Städtebauförderrichtlinien und den einschlägigen Vorgaben der jeweiligen Bewilligungsbescheide des Landes an die Stadt Wuppertal anerkennungsfähig sind.

Der Zuschuss darf auch unter Berücksichtigung der in Absatz 6.4 beschriebenen fiktiven Ausgaben nicht höher sein, als die tatsächlich durch Zahlungsvorgänge belegten realen Ausgaben.

6.3 Für Maßnahmen von Dritten kann ein Zuschuss bis zur Höhe des Anteils bewilligt werden, der im jeweiligen Zuwendungsbescheides des Landes NRW an die Stadt Wuppertal für diesen Zweck genannt ist - derzeit 80% der nachgewiesenen Ausgaben. Sofern sich der Fördersatz ändert, wird eine Anpassung der Höhe der Anteilsfinanzierung vorgenommen. Die Anpassung wird jeweils nach Rechtskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheids bekannt gegeben.

6.4 Für den Nachweis des notwendigen Eigenanteils können neben finanziellen Beträgen auch fiktive Ausgaben im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements – freiwillige unentgeltliche Arbeiten - anerkannt werden. Für die ehrenamtliche Arbeit durch Privatpersonen können 15 € pro Arbeitsstunde angesetzt werden. Die freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten von Fachfirmen im Baugewerbe werden auf Grundlage der DIN 276 in Verbindung mit den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70% in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten nach HOAI anzusetzen. Freiwillige unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen, die sich nicht auf Kostenbestandteile beziehen, für die nach der DIN 276 Vergleichswerte ermitteln lassen, können auf der Basis von 70% eines regulären Angebotes einbezogen werden.

Die Kofinanzierung darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden. (Verbot der Doppelfinanzierung)

6.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Nachweis der entstandenen Ausgaben nach den Vorgaben der Stadt Wuppertal.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.